



Richtlinien

**zur finanzielle Förderung von Maßnahmen der
Jugendarbeit**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Allgemeine und grundsätzliche Hinweise und Regeln	3
B Förderung von Maßnahmen	4
1. Freizeiten (einschl. Stadtranderholungen, Erholungsmaßnahmen und Gruppenkurzfahrten)	5
2. Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung	8
3. Internationale Jugendbegegnungen	10
4. Förderung von Sachleistungen für die Jugendarbeit	13
5. Projektförderung	15
6. Inkrafttreten	17

Anlagen:

1. Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe (vom 3. Februar 1975)
2. Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter- Card in Nordrhein-Westfalen
3. Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)
4. Jugendschutzgesetz

A Allgemeine und grundsätzliche Hinweise und Regeln

1. Mit diesen vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien will die Stadt Rösrath als öffentlicher Jugendhilfeträger Einrichtungen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche anregen und fördern. Jugendarbeit und die Jugendverbände im Bereich des Jugendamtes Rösrath sollen eine sinnvolle Förderung erhalten.
Träger der Jugendhilfe sind insbesondere die nach § 75 KJHG anerkannten Jugendorganisationen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Stadt- Kreis- und Landesebene und weitere anerkannte Träger der Jugendhilfe, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rösrath wirken.
Über die Förderung von Initiativen und Selbsthilfegruppen ist im Einzelfall nach Prüfung durch das Jugendamt zu entscheiden.
2. Träger der freien Jugendhilfe erbringen in vielen Teilbereichen den überwiegenden Teil der Leistungen der Jugendhilfe.
Die Stadt Rösrath als öffentlicher Träger der Jugendhilfe will eine partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe.
Die Stadt Rösrath schließt mit den freien Trägern zur Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe mit hauptamtlich tätigen Fachkräften eine Förderungsvereinbarung.
3. Über- und außerörtliche Träger erhalten nur dann Zuwendungen, wenn sie unmittelbar und direkt für den Bereich des Jugendamtes Rösrath eine grundsätzlich förderungswürdige Maßnahme anbieten.
Auswärtige Kinder und Jugendliche werden bei der Förderung berücksichtigt, wenn mit dem für sie zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung über die gegenseitige Förderung getroffen wurde.
4. **Förderungsausschluss**
Soweit Personal, Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen von Pauschalen gefördert werden, erfolgt keine zusätzliche Einzelförderung, auch wenn diese Maßnahme stellvertretend durch einen anderen Träger, z.B. Kirchengemeinde durchgeführt wird.
5. Sämtliche Anträge auf Zuschüsse sind stets vor der Durchführung einer Maßnahme, gleich welcher Art, auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken an die Stadt Rösrath, Der Bürgermeister - Jugendamt- zu richten.
Eine Förderung laufender oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.
6. **Förderungsvoraussetzung** ist eine Eigenbeteiligung (§ 74 KJHG) des Antragstellers.
Förderungsmöglichkeiten aus dem Bundes- und Landesjugendplan sind in Anspruch zu nehmen. Die Nicht-Erlangung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundes oder des Landes ist nachzuweisen.
Die Zuschüsse des Bundes, Landes und des Jugendamtes dürfen 90 % der anerkannten Gesamtkosten nicht übersteigen, soweit die Einzelrichtlinien nichts anderes besagen.
7. Die bewilligten Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen werden in einem Gesamtbetrag nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Auf Antrag kann das Jugendamt im Einzelfall eine andere Regelung festlegen.
Bei Investitionsmaßnahmen werden - soweit in den Einzelrichtlinien nicht anders geregelt – nach Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises über den Verbrauch der Eigenmittel auf Abruf 90% der Zuwendung ausgezahlt.

Die restlichen 10% werden nach Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises (Aufstellung und Belege der Gesamtkosten) mit der Endberechnung verrechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Verhältnis abgewichen werden.

8. Nach Abschluss der Maßnahme sind der Verwendungsnachweis unter Beifügung der Original-Rechnungsbelege (gegen Rückgabe) dem Jugendamt zur Prüfung vorzulegen, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Baumaßnahmen sind außerdem das Baujournal sowie eine Bescheinigung - ggf. mit Zinsstaffel - des Bankinstituts über etwa entstandene Habenzinsen einzureichen. Rechnungsbelege, die vor dem Bewilligungsdatum liegen, werden nicht anerkannt.
9. Die Abrechnungsunterlagen sind für eine eventuell spätere Überprüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nichts anders geregelt ist.
10. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses oder die hierzu gehörenden Unterlagen falsche Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
 - Bedingungen und Auflagen, die mit der Bewilligung verbunden sind, nicht erfüllt werden,
 - die zugrundegelegten Bestimmungen und Richtlinien nicht beachtet und erfüllt werden,
 - die Verwendung der Mittel nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
 - die bereitgestellten Mittel in Folge der Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten benötigt werden.
11. Änderungen sind vom Antragsteller unaufgefordert und unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
12. Veranstaltungen und Einrichtungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich oder überwiegend parteipolitische, gewerkschaftliche, religiöse, kulturelle, sportliche und ähnliche Ziele verfolgen, werden nicht gefördert. D.h. sie müssen Bestandteil einer vielfältigen und kontinuierlichen Jugendarbeit sein
13. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen. Förderungshöhe und -voraussetzung richten sich grundsätzlich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

B Förderung von Maßnahmen

1. Freizeiten (einschl. Stadtranderholungen, Erholungsmaßnahmen und Gruppenkurzfahrten)

1.1. Allgemeines

1.1.1. örtliche und außerörtliche Freizeiten und Erholungsmaßnahmen

Örtliche und außerörtliche Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, zusammen mit Gleichaltrigen durch Erlebnisse neue Erfahrungen zu sammeln. Das individuelle Erlebnis in der Gruppe steht dabei im Vordergrund. Erholungs- und Erfahrungswert der Veranstaltung sollen durch Veranstaltungsdauer und pädagogische Begleitung gewährleistet sein und sich dabei erkennbar von touristischen Unternehmungen abheben. Teilnehmer können bis zu dreimal im Jahr gefördert werden. Maßnahmen die einen dauerhaften Charakter mit einem gleichen Teilnehmerkreis haben, werden hierüber nicht gefördert.

1.1.2. Gruppenkurzfahrten

Gruppenkurzfahrten sollen zur Festigung von Gruppen, besonders neu gebildeter Gruppen, beitragen.

Eine besondere und wertvolle Gruppenarbeit ist die, bei der auch die zwischenmenschlichen Beziehungen einer Gruppe und die dadurch ausgelösten Gruppenprozesse als Hilfe für den Reifungsprozess des jungen Menschen benutzt werden.

1.2 Antragsvoraussetzungen

1.2.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie deren Kreisverbandsstellen, im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Ausgenommen sind Einrichtungen der Jugendhilfe, denen Zuschüsse für Freizeiten im Rahmen der Betriebskostenförderung gewährt werden. Es können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Maßnahme ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rösrath haben. Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben, aber einer hiesigen Jugendgemeinschaft angehören, können nur nach Absprache mit der Verwaltung des Jugendamtes gefördert werden.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Hinweise und Regeln verwiesen.

1.2.2. Gruppenstärke

An Freizeiten müssen grundsätzlich mindestens 8 Personen (ohne Gruppenleiter/in) teilnehmen.

Je angefangene 8 Teilnehmer/innen muss ein(e) Betreuer(in) zur Verfügung stehen. Bei gemischten Gruppen müssen grundsätzlich weibliche und männliche Betreuer eingesetzt werden.

1.2.3. Alter

- **Teilnehmer/innen:**

Die Teilnehmer/innen sind 6 bis 21 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Behinderung, Ausbildung) bis 26 Jahre alt.

Der Altersunterschied in einer Gruppe sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen.

- **Betreuer/in , Leiter/in:**

Mindestalter der Betreuer/innen: 16 Jahre

Der/Die Leiter/in einer Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt sein. Das Alter der Betreuer/innen und des/der Leiter/in sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Teilnehmer/n/innen stehen.

Die Betreuer/innen, Leiter/innen müssen entsprechend ausgebildet sein (siehe Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 03.02.1975 in Verbindung mit dem Erlass über die Ausstellung der JugendleiterInnen-Card vom 16.12.1999) und über eine JugendleiterInnen-Card verfügen.

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass die Mitarbeitenden für die ihnen übertragene Verantwortung geeignet sind.

1.3. Art und Umfang der Zuwendung

Den antragstellenden Organisationen wird durch das Jugendamt eine entsprechende Beratung angeboten.

Freizeiten/ Erholungsmaßnahmen werden bei einer Dauer von mindestens 7 höchstens 28 Tagen finanziell unterstützt.

Gruppenkurzfahrten müssen mindestens 3 Tage dauern.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Ausgenommen davon sind Wochenendfahrten, die freitags vor 16.00 Uhr beginnen und sonntags nach 14.00 Uhr enden.

1.3.1. Teilnehmerzuschuss

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene **3,07 Euro** pro Tag

geschulte Mitarbeiter/innen **6,14 Euro** pro Tag

Bei Freizeiten/ Erholungsmaßnahmen mit einer gemischten Gruppe von 8 Teilnehmern werden ein Betreuer und eine Betreuerin bezuschusst.

Sollten im Ausnahmefall zusätzliche Betreuer/innen eingesetzt werden müssen, so können diese mit **6,14 Euro/Tag** bezuschusst werden.

1.3.2. Zusätzliche Zuwendungen

Wenn eines der folgenden Merkmale erfüllt ist, kann eine zusätzliche finanzielle Zuwendung in Höhe von **3,07 Euro** pro Tag und Teilnehmer/in beantragt werden:

Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene aus Familien

- von Sozialhilfeempfängern,
- von Flüchtlingen,
- mit 3 und mehr zu unterhaltenden Kindern/ Jugendlichen
- mit Arbeitslosen
- besonderen soziale Gründen, z.B. erziehungsschwieriges Umfeld, Scheidungsverfahren der Eltern, Betreuungsprobleme, Krankheit eines Elternteils.

behinderte Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene;
arbeitslose Jugendliche, junge Erwachsene;

Nicht die Tatsache einer Benachteiligung als solche soll den Ausschlag für eine Förderung geben, sondern der jeweilige Grad der Bedürftigkeit des Kindes/

Jugendlichen.

Der Ausrichter beurteilt die jeweilige Bedürftigkeit der Teilnehmer; somit wird es, durch die öffentlichen Zuschüsse, den Trägern ermöglicht, eine Staffelung der Preise festzulegen.

1.4. Antragsverfahren

Bis zum 28. Februar des Jahres ist beim Jugendamt der formelle Antrag für Freizeiten und Erholungsmaßnahmen vorzulegen.

Gruppenkurzfahrten müssen mindestens bis 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden.

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor der Maßnahme gestellt werden. Anträge, die nach den genannten Fristen eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragssteller einen Bescheid.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1.5. Verwendungsnachweis

Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme legt der Träger einen Verwendungsnachweis vor.

In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:

- die Bestätigung über die Dauer des Aufenthaltes (z.B. durch die Unterkunftsrechnung),
- die von den Teilnehmern/innen unterschriebene Teilnehmerliste,
- der Nachweis über die Qualifikation der Mitarbeitenden.

Ein Erfahrungsbericht, der über eine allgemeine Übersicht hinaus Aufschlüsse über Inhalte, Methoden und deren praktische Umsetzung gibt, ist auf Verlangen des Jugendamtes vorzulegen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses.

Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen werden.

2. Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung

2.1. Allgemeines

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung sollen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen.

Jungen Menschen soll damit die Gelegenheit gegeben werden, sich selbst, aber auch ihre Verantwortung für das Gemeinwesen zu erkennen.

Aufgrund der damit verbundenen Vielfältigkeit von Bildungsveranstaltungen lassen sich im folgenden nur die wichtigsten Bereiche aufzeigen:

- persönlichkeitsbildende Arbeit
- politische Bildungsarbeit
- kulturelle Bildungsarbeit
- Medienpädagogik
- Schulung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit.

Die Ziele, Inhalte und Methoden der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren.

2.2 Antragsvoraussetzungen

2.2.1, Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe, die Ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben. Ausgenommen sind Einrichtungen der Jugendhilfe, denen Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung gewährt werden.

Außerdem sind Selbsthilfegruppen und Initiativen antragsberechtigt, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben, sofern sie von ihren Zielen und Aufgaben her die Gewähr bieten, dass sie eine fach- und sachgerechte Bildungsveranstaltung im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung durchführen können.

Das Jugendparlament der Stadt Rösrath ist ebenfalls antragsberechtigt.

Als Beteiligungsform von Kindern und Jugendlichen haben Jugendparlamente die Aufgabe, Anregungen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen bzw. umzusetzen, um die Kommunen auf ihrem Weg zu einem kinder- und jugendfreundlichen Wohnort voranzubringen.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Hinweise und Regeln verwiesen.

2.2.2. Gruppenstärke

An Bildungsveranstaltungen müssen grundsätzlich mindestens 5 Personen (ohne Gruppenleiter/in) teilnehmen.

Je angefangene 8 Teilnehmer/innen muss ein(e) Betreuer(in) zur Verfügung stehen.

Bei gemischten Gruppen müssen grundsätzlich weibliche und männliche Betreuer eingesetzt werden.

2.2.3. Alter / Personenkreis

Bildungsveranstaltungen richten sich

- an Jugendliche, die das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben;

- an Mitarbeitende in der Jugendarbeit, die mindestens 15 Jahre alt sind - eine Obergrenze gibt es nicht;
- an Personen aus dem sozialen Umfeld der örtlichen Jugendarbeit, wie z.B. Eltern, Vertreter von Gremien, Jugendausschüsse usw.

2.3 Art und Umfang der Zuwendung

Den Antragstellern wird durch das Jugendamt bei der Planung, Beantragung, Durchführung und Auswertung der Bildungsveranstaltung eine entsprechende Beratung und Unterstützung angeboten.

2.3.1. Teilnehmerzuschuss

Für die Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer/innen wird eine Festbetragsförderung gewährt.

Bei Tagesveranstaltungen von mindestens 5 Stunden Programmdauer 4,60 Euro je Tag und Teilnehmer/in.

Bei einer Bildungsveranstaltung mit Übernachtung

- bei mindestens 2 1/2 Stunden Programmdauer 4,60 Euro je Tag und Teilnehmer/in
- bei mindestens 5 Stunden Programmdauer 9,20 Euro je Tag und Teilnehmer/in.

Im Einzelfall kann ein Teilnehmerzuschuss nach den vorstehenden Sätzen auch für ehrenamtlich Mitarbeitende beim Besuch von Bildungsveranstaltungen gewährt werden, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation nicht von örtlichen Trägern durchgeführt werden können. Voraussetzung für die Antragstellung durch den örtlichen Träger ist, dass der Veranstalter auf Landes- oder Bundesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist, und dass die zu zahlenden Teilnehmerbeiträge die v. g. Sätze um mindestens 50 % übersteigen.

2.3.2. Honorar- und Sachkostenzuschuss

Honorarkosten werden mit einem Festbetrag von 9,20 Euro je Zeitstunde gefördert.

Hauptamtlich Mitarbeitenden des Trägers wird kein Honorarkostenzuschuss gewährt.

Sachkosten (insbesondere Verbrauchsmaterial) werden bis zu 60 % bezuschusst.

2.3.3. Zuschüsse für Kurzveranstaltungen

Kurzveranstaltungen können mit einem Honorar- und Sachkostenzuschuss gefördert werden, wenn sie unter einem Gesamthema stehen und an mindestens 3 Abenden mit dem gleichen Teilnehmerkreis stattfinden.

Das Programm der einzelnen Veranstaltung muss mindestens 2,5 Stunden umfassen.

Einzelne Kurzveranstaltungen werden bezuschusst, wenn sie im Zusammenhang mit einem Wochenende und/oder einer Tagesveranstaltung stehen.

Sachkosten (insbesondere Verbrauchsmaterial) werden im Rahmen der Gesamtveranstaltung bis zu 60 % bezuschusst.

Ein Teilnehmerzuschuss wird nicht gewährt.

2.4 Antragsverfahren

Die formularmäßige Antragstellung für Bildungsveranstaltungen muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Jugendamt erfolgen.

Dem Antrag sind beizufügen, Angaben über

- das Thema
- die inhaltliche und methodische Gestaltung.

Nach Prüfung des Antrages ergeht ein entsprechender Bescheid.
Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.5 Verwendungsnachweis

Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme legt der Träger einen Verwendungsnachweis vor.

Dieser Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine von den Teilnehmern/innen unterschriebene Liste mit deren Namen, Geburtsdaten und Adressen;
- einen differenzierten Erfahrungsbericht, der neben einer Übersicht über den zeitlichen Verlauf der Bildungsveranstaltung Aufschluss über Inhalte, Methoden und deren praktische Umsetzung gibt. Diesem Erfahrungsbericht muss außerdem die Art und Weise der Auswertung, wie die Ergebnisse der Auswertung, zu entnehmen sein;
- eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben; Original-Rechnungsbelege gegen Rückgabe.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endberechnung mit der Auszahlung des Zuschusses.

Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen werden.

3. Internationale Jugendbegegnungen

3.1 Allgemeines

Internationale Jugendbegegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern, durch gemeinsames Lernen und Arbeiten einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen.

Internationale Begegnungen sollen daher dazu beitragen, insbesondere

- menschliche Begegnungen, Kontakte und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit anzuregen,
- die Lebensart und die Probleme anderer verstehen zu lernen,
- Kenntnisse politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und historischer Gegebenheiten des Partnerlandes zu vermitteln,
- das politische Verständnis für Entwicklungen im Partnerland zu fördern,
- und zu einer Auseinandersetzung über Formen des Zusammenlebens anzuregen.

Diese Zielvorstellungen müssen das inhaltliche Konzept und die Gestaltung Internationaler

Jugendbegegnungen bestimmen und sich damit von allgemeinen touristischen Unternehmungen erkennbar abheben.

Sie sollten zur Erkenntnis führen, dass nationale Probleme im wachsenden Umfange in ihrem internationalen Zusammenhang gesehen und gelöst werden müssen.

3.2. Antragsvoraussetzungen

3.2.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie deren Kreisverbandsstellen für Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Ausgenommen sind Einrichtungen der Jugendhilfe, denen Zuschüsse

für Internationale Jugendbegegnungen im Rahmen der Betriebskostenförderung gewährt werden. Jugendliche und junge Erwachsene können gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Internationalen Jugendbegegnung ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rösrath haben.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Hinweise und regelInverwiesen.

3.2.2. Gruppenstärke

Die Internationale Jugendbegegnung muss aus mindestens 8 Teilnehmern/innen bestehen und ein/er/em Gruppenleiter/in. Je angefangene 8 Teilnehmer/innen muss 1 Betreuer(in) zur Verfügung stehen. Bei gemischten Gruppen müssen grundsätzlich weibliche und männliche Betreuer eingesetzt werden.

3.2.3. Alter

Teilnehmer/innen

14 - 26 Jahre

Betreuer/in / Leiter/in

Die Betreuer/innen / Leiter/innen müssen mindestens 18 Jahre alt, entsprechend ausgebildet sein (siehe Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 03.02.1975 in Verbindung mit dem Erlass über die Ausstellung der JugendleiterInnen- Card vom 16.12.1999) und über eine JugendleiterInnen- Card verfügen.

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter/innen für die ihnen übertragene Verantwortung geeignet sind.

3.3. Art und Umfang der Zuwendung

Den antragstellenden Organisationen wird durch das Jugendamt eine entsprechende Beratung angeboten. Internationale Jugendbegegnungen werden finanziell unterstützt bei der Dauer von mindestens 7 und höchstens 28 Tagen, in Benelux-Staaten bei mindestens 4 Tagen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Für die Förderung Internationaler Jugendbegegnungen mit den Partnerstädten der Stadt Rösrath, existieren zusätzliche Förderungsmöglichkeiten.

3.3.1. Teilnehmerzuschuss

- Jugendliche und junge Erwachsene **4,09 Euro** pro Tag
- geschulte Betreuer/innen **8,18 Euro** pro Tag

Bei gemischten Gruppen mit einer Gruppenstärke von 8 Teilnehmern werden ein Betreuer und eine Betreuerin bezuschusst.

Sollten zusätzliche Betreuer eingesetzt werden müssen, z.B. bei Behindertengruppen, können auch diese Betreuer mit **8,18 Euro** bezuschusst werden.

3.3.2. Zusätzliche Zuwendungen

Wenn eines der folgenden Merkmale erfüllt ist, kann eine zusätzliche finanzielle Zuwendung in Höhe von **8,18 Euro** pro Tag und Teilnehmer/in beantragt werden:

Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene aus Familien

- von Sozialhilfeempfängern,
- von Flüchtlingen,
- mit 3 und mehr zu unterhaltenden Kindern/ Jugendlichen
- mit Arbeitslosen
- besonderen soziale Gründen, z.B. erziehungsschwieriges Umfeld, Scheidungsverfahren der Eltern, Betreuungsprobleme, Krankheit eines Elternteils.

behinderte Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene;
arbeitslose Jugendliche, junge Erwachsene;
Nicht die Tatsache einer Benachteiligung als solche soll den Ausschlag für eine Förderung geben, sondern der jeweilige Grad der Bedürftigkeit des Kindes/ Jugendlichen.
Der Ausrichter beurteilt die jeweilige Bedürftigkeit der Teilnehmer; somit wird es, durch die öffentlichen Zuschüsse, den Trägern ermöglicht, eine Staffelung der Preise festzulegen.

3.4. Internationale Jugendbegegnungen im Inland

Auch Internationale Jugendbegegnungen in Deutschland werden nach diesen Richtlinien gefördert.

3.5. Antragsverfahren

Bis zum 28. Februar des Jahres ist beim Jugendamt der formelle Antrag vorzulegen; später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor Beginn der Internationalen Jugendbegegnung gestellt werden.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einladungen oder entsprechende Korrespondenz des Gastgebers
- ausführliches Durchführungsprogramm
- Nachweis über mindestens 2 Vorbereitungsstermine

Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragssteller einen entsprechenden Bescheid. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.6. Verwendungsnachweis

Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Internationalen Jugendbegegnung legt der Träger einen Verwendungsnachweis vor.

In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:

- Bestätigung über die Dauer des Aufenthalts;
- Teilnehmerliste, die von den Teilnehmern/innen unterschrieben ist;
- Nachweis über Betreuerschulung (siehe Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975 i. V. m. dem Erlass über die Ausstellung einer JugendleiterInnen- Card);
- ein differenzierter Erfahrungsbericht, der über eine allgemeine Übersicht hinaus Aufschlüsse über Inhalte, Methoden und deren praktische Umsetzung gibt;
- Nachweis über einen Nachbereitungstermin;
- Nachweis aller Kosten mit Originalbelegen (nur bei Ziff. 3.4).

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endberechnung mit der Auszahlung des Zuschusses.

Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen werden.

4. Förderung von Sachleistungen für die Jugendarbeit

4.1 Allgemeines

Den Trägern der Jugendhilfe soll die Beschaffung von Materialien für die Jugendarbeit ermöglicht werden, da für die Durchführung von und Betätigung in der Jugendarbeit die Benutzung technischer Hilfsmittel unentbehrlich ist.

Zu den zuwendungsfähigen Sachleistungen gehören z. B.

- Zelte und Lagergeräte
- Film-, Bild- und Tongeräte mit Zubehör
- Werkzeuge
- Kleinmusikinstrumente
- Sportgeräte, die der Jugendarbeit dienen (nur für den Bedarf der Jugendgruppen)

Verbrauchsmaterialien, z. B. Bücher u. ä., können nicht bezuschusst werden.

4.2 Antragsvoraussetzungen

4.2.1. Antragsberechtigung

Anerkannte freie Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und deren Kreisverbandstellen für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Ausgenommen sind Einrichtungen der Jugendhilfe, denen Zuschüsse im Rahmen der Betriebskostenbezuschussung gewährt werden.

4.2.2. Antragswert

Der Antragswert muss mindestens **51,13 Euro** betragen. Übersteigt der Wert des Antragsgegenstandes **255,65 Euro**, so sind dem Antrag zwei alternative Kostangebote beizufügen.

Der Träger versucht, einen "Jugendrabatt" zu erhalten.

4.3. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 30 % der anerkennungsfähigen Nettokosten. Eine Förderung bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Nettokosten ist möglich, wenn der Träger nachweist, dass er keine Mittel aus dem Landesjugendplan erhält.

Die Zweckbindung der bezuschussten Materialien beträgt in der Regel 5 Jahre.

4.4. Antragsverfahren

Bis zum 28. Februar des Jahres ist beim Jugendamt der formelle Antrag vorzulegen; später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor Beschaffung des Materials gestellt werden.

Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Bei Anerkennung des Antrags erhält der Antragsteller eine Mitteilung über die Höhe der zu erwartenden Zuwendung.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Anschaffung der Sachleistungen für die Jugendarbeit darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen.

Der Träger hat das Material bis spätestens einen Monat, nachdem er den Bewilligungsbescheid erhalten hat, zu beschaffen.

4.5. Verwendungsnachweis

Spätestens 4 Wochen nach Beschaffung der Sachleistungen legt der Träger einen Verwendungsnachweis vor.

In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:

- eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Original-Rechnungsbelege gegen Rückgabe
- Nachweis über Erhalt oder Nichterhalt von Landesmitteln

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endberechnung mit der Auszahlung des Zuschusses.

Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen werden.

5. Projektförderung

5.1. Allgemeines

Gefördert werden können Projekte, durch die der Versuch unternommen wird, neue Wege in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gehen, neue Methoden und Ansätze der Prävention, Integration und Partizipation auszuprobieren, besondere Zielgruppen anzusprechen und sie der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit näher zu bringen.

5.2. Antragsvoraussetzung

Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und deren Kreisverbandstellen für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Ausgenommen sind Einrichtungen der Jugendhilfe, denen Zuschüsse im Rahmen der Betriebskostenbezuschung gewährt werden.

5.3. Projektinhalte

Die Förderungskriterien sind inhaltlich nach den Schwerpunktthemen des Landesjugendplanes auszurichten. Örtliche Schwerpunktthemen sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.

Diese werden in einem gemeinsamen, mit Trägern und Jugendamt entwickelten und geführten Wirksamkeitsdialog festgelegt.

Gefördert werden können u.a.

- Nachmittagsangebote für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren,
- Angebote für Kinder in individuellen und sozialen Konfliktlagen; Hilfen gegen sexuellen Missbrauch,
- medienbezogene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit,
- neue Ansätze der gesellschaftlichen Beteiligung junger Menschen,
- Angebote der Gewaltprävention,
- innovative Projekte und Experimente,
- geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

5.4. Antragsverfahren

Die Projektmittel werden formlos mit einer Projektbeschreibung beim Jugendamt beantragt. Projektgelder müssen mindestens bis 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden.

Andere Möglichkeiten von Zuschüssen und sonstige Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten sollen vorrangig in Anspruch genommen werden (z.B. Landesmittel, "Sozial-Sponsoring",....).

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor der Maßnahme gestellt werden. Anträge, die nach der Maßnahme eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5.5 Verwendungsnachweis

Spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projektes ist der Verwendungsnachweis beim Jugendamt einzureichen.

- In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:
- eine Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten,
- (Einnahmen und Ausgaben)
- die entsprechenden Belege,
- Erfahrungsbericht zum durchgeführten Projekt.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2003 in Kraft.